Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/7300
11. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6613 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 6. April 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Albanien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6614 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 29. Dezember 2010
zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen**

A. Problem

Die doppelte Besteuerung von Einkünften stellt bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar und ist daher zu vermeiden.

Zudem haben grenzüberschreitende Sachverhalte aufgrund fortschreitender Internationalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen. Wird zu solchen Vorgängen eine Sachverhaltsaufklärung notwendig, können die daran Beteiligten sowie andere Personen und Institutionen im Ausland jedoch nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe herangezogen werden.

B. Lösung

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs einen Standard entwickelt, mit dem Doppelbesteuerung vermieden, Steuerverkürzung verhindert und ein umfänglicher Informationsaustausch ermöglicht werden können. Dieser wurde in das OECD-Musterabkommen (OECD-MA) 2005 übernommen. Auf dieser Basis verhandelt die Bundesregierung den Abschluss neuer oder den Ersatz bzw. die Ergänzung bestehender, nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen entsprechender völkerrechtlicher Abkommen.

Durch das vorliegende, an das zum Verhandlungszeitpunkt aktuelle OECD-Musterabkommen angelehnte Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Albanien (Buchstabe a) würden derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden. Außerdem würde den deutschen Interessen an einem umfänglichen Informationsaustausch auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens 2005 entsprochen werden.

Zudem war im Verhältnis zu Österreich bisher nur ein eingeschränkter Auskunftsaustausch möglich, da die Informationsaustauschklausel im derzeit gültigen Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich nicht dem Standard des aktuellen OECD-MA entspricht. Durch das unterzeichnete Änderungsprotokoll (Buchstabe b) wird zur Umsetzung des OECD-Standards die Informationsaustauschklausel des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) an die aktuelle Fassung des Artikels 26 OECD-MA angepasst und durch präzisierende Protokollvorschriften zur Auslegung ergänzt.

Mit den Vertragsgesetzen wird angestrebt, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen, damit die Ratifikationen der Abkommen erfolgen und die Regelungen in Kraft treten können.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6613 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6614 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich aus dem Abkommen mit der Republik Albanien (Buchstabe a) keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen. Durch die besseren Informationsmöglichkeiten, die aus dem Änderungsprotokoll zu dem Abkommen mit

der Republik Österreich (Buchstabe b) entstehen, werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine unmittelbaren direkten Kosten.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Das Abkommen enthält Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen im Verhältnis zur Republik Albanien. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich. Es dürften sich allenfalls geringfügige Auswirkungen ergeben.

Informationspflichten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden durch das Abkommen weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Zu Buchstabe b

Es entstehen keine zusätzlichen eigenständigen Informationspflichten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6613 unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6614 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. September 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund	**Manfred Kolbe**	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 17/6613** und **17/6614** in seiner 127. Sitzung am 22. September 2011 ohne Aussprache beraten und dem Finanzausschuss im vereinfachten Verfahren zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das im Mai 2006 paraphierte und am 6. April 2010 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist an das OECD-Musterabkommen angelehnt. Insbesondere enthält es die aktuellen, von der OECD geforderten Grundlagen für einen umfassenden steuerlichen Informationsaustausch.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu Buchstabe b

Gegenstand des am 29. Dezember 2010 unterzeichneten Protokolls zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Abänderung des am 24. August 2000 in Berlin unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA) (BGBl. 2002 II S. 734, 735) ist die Umsetzung des OECD-Standards für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, auf Ersuchen Informationen (einschließlich Bankinformationen und Informationen über Anteilseigner an juristischen Personen) zu erteilen, die zur Besteuerung im ersuchenden Staat „voraussichtlich erheblich“ sind.

Während die Erteilung von Bankinformationen durch Österreich nach Artikel 26 des DBA aufgrund der österreichischen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den österreichischen Vorschriften über das Bankgeheimnis bisher nur unter den Voraussetzungen eines durch einen dem Steuerpflichtigen zugegangenen rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid formell eingeleiteten Steuerstrafverfahrens möglich war, wird künftig der Austausch von Bankinformationen bereits zur Durchführung des steuerlichen Veranlagungsverfahrens möglich sein. Österreich wird daher im Falle eines deutschen Auskunftsersuchens Bankinformationen auch außerhalb eines formellen Steuerstrafverfahrens an Deutschland erteilen; auch ein Verdacht auf Steuerhinterziehung ist für die Auskunftserteilung nicht erforderlich. Zudem wird der Informationsaustausch auf Steuern jeder Art und Bezeichnung erweitert.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6613 (Buchstabe a) zu empfehlen.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6614 (Buchstabe b) hat der **Finanzausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten das verhandelte Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung (DBA) mit Albanien sowie das vorliegende Protokoll zur Anpassung eines bestehenden Abkommens mit Österreich. Diese stellen eine verbesserte Grundlage zum Informationsaustausch und zu guten bilateralen Beziehungen dar. Die Ergänzung des Abkommens mit Österreich sei ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von internationaler Steuerhinterziehung. Es sei eine wichtige Neuerung, dass nun ein vollständiges Auskunftsrecht bestehe, das nicht mehr an die formelle Einleitung eines Strafverfahrens geknüpft sei. Der erstmalige Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens wie im Falle Albaniens sei für eine exportorientierte Wirtschaft wie die deutsche stets als Fortschritt zu bewerten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte grundsätzlich den Abschluss weiterer Doppelbesteuerungs- und Informationsaustauschabkommen, die sich am OECD-Musterabkommen orientieren. Obwohl im Abkommen mit Albanien keine vollständige Umsetzung des OECD-Standards gelungen sei, seien die wesentlichen Punkte, insbesondere in Bezug auf den Informationsaustausch, erfüllt. Dass bei den Einkünften aus der Sozialversicherung nicht wenigstens teilweise dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht zugestanden werde, sei zu kritisieren. Da die Anzahl der relevanten Fälle gering sei, stehe dieser Punkt einer Zustimmung aber nicht im Wege. Trotzdem müsse die Entwicklung in diesem Bereich im

Auge behalten werden. Langfristig fordere die Fraktion der SPD für zukünftige Abkommen eine Orientierung der Bundesregierung am Ziel eines vollen automatischen Informationsaustauschs. Die Fraktion der SPD halte eine Initiative zu einer entsprechenden Erweiterung des OECD-Standards für lohnenswert. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass das Abkommen mit Albanien weitestgehend dem OECD-Musterabkommen entspreche und auch die Regelungen zum Informationsaustausch dem aktuellen Standard entsprechen. Bezüglich der Zuweisung des Besteuerungsrechts an Renten sei es ständige Abkommenspolitik der Bundesregierung, sich ein Besteuerungsrecht an Sozialversicherungsrenten zu sichern. Aufgrund der Einführung der nachgelagerten Besteuerung habe ein Quellensteuerrecht zudem an Relevanz gewonnen. Albanien habe aber in diesem Punkte die dem OECD-Musterabkommen entsprechende Regelung vereinbaren wollen. Da es nur vereinzelte Fälle von Rentenzahlung nach Albanien gebe, habe man die Möglichkeit einer Konsultation ab dem Jahr 2015 vereinbart.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte das Fehlen eines automatischen Informationsaustauschs für Zinseinkünfte mit Österreich. Es stehe zu befürchten, dass das im September 2011 unterzeichnete Abkommen mit der Schweiz, das keinen automatischen Informationsaustausch vorsehe, ein Präzedenzfall mit Auswirkungen auf den zukünftigen Informationsaustausch mit Österreich sein könne. Auch die Novellierung der EU-Zinsrichtlinie sei in diesem Lichte zu betrachten. Die Bundesregierung hielt dem entgegen, das Änderungsprotokoll mit Österreich diene der Umsetzung des OECD-Standards und entspreche der mit der Schweiz im Revisionsprotokoll vom 27. Oktober 2010 vereinbarten Regelung. Das im September 2011 mit der Schweiz unterzeichnete weitere Steuerabkommen stelle keinerlei Abweichung vom Ziel der Bundesregierung dar, im Bereich der EU-Zinsrichtlinie die Anwendung des automatischen Informationsaustauschs zwischen allen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen. Im Verhältnis zu Drittstaaten außerhalb der EU wie der Schweiz seien die Regeln des OECD-Musterabkommens Standard, das einen Informationsaustausch auf Ersuchen vorsehe. Innerhalb der EU sei hingegen im Bereich der Zinseinkünfte der weitergehende, automatische Informationsaustausch Standard. Für die beiden EU-Staaten Österreich und Luxemburg, bei denen dieser Standard im Verhältnis zu Deutschland noch nicht befolgt werde, bleibe es das erklärte Ziel der Bundesregierung, den automatischen Informationsaustausch bei Zinseinkünften zu erreichen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Durchsetzung des OECD-Standards im Bereich des Informationsaustauschs durch das Abkommen mit Österreich. Allerdings sah auch sie das Ziel eines automatischen Informationsaustauschs mit Österreich durch das im September 2011 unterzeichnete Abkommen mit der Schweiz gefährdet. Das Abkommen mit der Schweiz habe die Haltung Österreichs und anderer Länder verhärtet. Beim Abkommen mit Albanien sei angesichts des niedrigen albanischen Körperschaftsteuersatzes von 10 Prozent die Verwendung des Freistellungsverfahrens zu hinterfragen. Vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen mit Singapur und angesichts der Fälle von Irland und Bulgarien sei die Abkehr vom Anrechnungsverfahren im Verhältnis zu Albanien kritikwürdig. Die Bundesregierung hielt dem entgegen, dass der Übergang zur ausschließlichen Anrechnungsmethode den Abkommen mit so genannten Steuer-Oasen und Niedrigsteuergebieten vorbehalten sei. Die Gesamtbewertung des albanischen Steuersystems habe ergeben, dass es sich aus Sicht der Bundesregierung bei Albanien nicht um eine Steueroase oder ein kritisches Niedrigsteuergebiet handle. Die in dem im September 2011 unterzeichneten Steuerabkommen mit der Schweiz vereinbarte Vergangenheitslösung zur Nachbesteuerung bisher unversteuerter Kapitalanlagen sei im Übrigen ein Ansatz, mit dem ein mögliches Haupthindernis für eine Zustimmung Österreichs und Luxemburgs zur Anwendung eines automatischen Informationsaustauschs für Zinseinkünfte überwunden werden könne.

Berlin, den 28. September 2011

Manfred Kolbe	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333